

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohn Tafel tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2002** in Kraft.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	1.502,54
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	1.430,64
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	1.284,61
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	1.239,39
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.188,99
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	1.159,34

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

IV. Einmalzahlung

Eine Einmalzahlung in Höhe von € 50,-- je ArbeiterIn gelangt gemeinsam mit dem Monatslohn für Dezember 2002 zur Auszahlung.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit. Für Lehrlinge ist die Einmalzahlung gemäß § 11 Abs.9 RKV zu aliquotieren (im ersten Lehrjahr 35 %, im zweiten Lehrjahr 45 %, im dritten und vierten Lehrjahr 65 %).

IV. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	Euro 101,46 pro Monat
“ “ “	5. “	Euro 128,78 “ “
“ “ “	10. “	Euro 153,85 “ “
“ “ “	15. “	Euro 177,40 “ “
“ “ “	20. “	Euro 200,94 “ “
“ “ “	25. “	Euro 225,22 “ “

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 18. November 2002

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

FELIX